

Gemäß Verteiler Richtlinie 481.0205Z02

07.10.2014

### **Aktualisierung 1 der Richtlinie 481.0205Z02**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 13.12.2015 tritt die Aktualisierung 1 der Richtlinie 481.0205Z02 – Zusätzliche Regeln für das Zugpersonal im GSM-R-Zugfunk – vom 09.12.2012 in Kraft.

Die Aktualisierung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Verlagerung der Regeln zur Geräteausrüstung in Richtlinie 810.0300.
- Verlagerung der Regeln zu den Umschaltpunkten in Richtlinie 481.0205.
- TSI gerechte Neuordnung der Begriffe für zu erstellende örtliche Regelungen, die bislang in den Örtlichen Richtlinien für Mitarbeiter auf Betriebsstellen bzw. für das Zugpersonal enthalten waren. Örtliche Regelungen werden künftig als
  - örtliche Zusätze für Mitarbeiter auf Betriebsstellen
    - der Eisenbahnverkehrsunternehmen in unternehmensinternen Unterlagen der Eisenbahnverkehrsunternehmen,
    - der DB Netz AG im Betriebsstellenbuch,
  - örtliche Zusätze für das Zugpersonal im Streckenbuchdargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

gez. i. V. Bormet  
(Leiter Betriebsverfahren)

gez. i. A. Hebel  
(Fachautor Ril 481)



<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Telekommunikationsanlagen bedienen</b>
<b>Zusätzliche Regeln für das Zugpersonal im GSM-R-Zugfunk</b>	<b>481.0205Z02</b> <b>Seite 1</b>

## \* 1 Funktionale Rufnummer auf Strecken ohne GSM-R

- (1) Zugpersonal, das von Strecken ohne Zugfunk oder von Strecken mit analogem Zugfunk in eine mit GSM-R versorgte Strecke hineinfahren will, muss die funktionale Rufnummer schon vor Beginn der Zugfahrt vorbereitend in das GSM-R-Gerät eingeben. **Grundsatz**
- (2) Die funktionale Anmeldung (Registrierung) im GSM-R-Netz darf erst am festgelegten Umschaltzeitpunkt bei Einfahrt in die mit GSM-R versorgte Strecke erfolgen. **Funktionale Registrierung**
- (3) Bei der funktionalen Anmeldung im GSM-R-Netz können folgende Anmeldefehler auftreten: **Anmeldefehler**
1. Funktionale Rufnummer (Zugnummer) ist bereits vergeben.  
 Abhilfe: Funktionale Rufnummer korrigieren oder, bei korrekter funktionaler Rufnummer den vermutlich fehlerhaft funktional angemeldeten Teilnehmer anrufen und Klärung herbeiführen.  
 Der Teilnehmer, der sich fehlerhaft funktional angemeldet hat, muss sich anschließend mit der korrekten funktionalen Rufnummer anmelden.  
 Ist der funktional fehlerhaft angemeldete Teilnehmer nicht erreichbar, darf dessen funktionale Rufnummer nach vorheriger Rücksprache mit der Betriebszentrale zwangsweise abgemeldet werden. Die zwangsweise Abmeldung eines fehlerhaft angemeldeten Teilnehmers führt das GSM-R-Netz automatisch durch, wenn sich ein anderer Teilnehmer zweimal nacheinander mit dieser funktionalen Rufnummer anmeldet.
  2. Teilnehmer stellt automatische Abmeldung seiner funktionalen Rufnummer fest.  
 Abhilfe: Funktionale Rufnummer ggf. korrigieren und wieder anmelden. ertönt die Meldung, dass die funktionale Rufnummer (Zugnummer) bereits vergeben ist, muss die Weisung der Betriebszentrale eingeholt werden.
  3. Zugnummer ist nicht bekannt.  
 ertönt bei korrekter funktionaler Anmeldung die Meldung, dass die Zugnummer nicht bekannt ist, muss die Weisung der Betriebszentrale eingeholt werden.
- (4) Ein Teilnehmer muss seine funktionale Rufnummer an Stellen, die im Fahrplan oder der La mit „ZF-Ende“ gekennzeichnet sind, sofort funktional abmelden. **Funktionale Abmeldung**
- Abweichend hiervon darf
- am Ende der Zugfahrt,
  - beim Wechsel der Fahrtrichtung,
  - beim Wechsel des führenden Fahrzeugs,
  - bei mit der Zugfahrt verbundenen Rangierarbeiten,
- die funktionale Rufnummer später abgemeldet werden. Die Abmeldung soll, abhängig vom betrieblichen Erfordernis, möglichst zeitnah erfolgen.

## 2 Nachschieben

\*

**Triebfahrzeugführer Schiebe-Triebfahrzeug**

- (1) Triebfahrzeugführer von Schiebe-Triebfahrzeugen
- melden sich funktional mit der Zugnummer des nachzuschiebenden Zuges und Kennziffer 05 an ihrem Zugfunk-Fahrzeuggerät an,
  - rufen den Triebfahrzeugführer des nachzuschiebenden Zuges in einer Einzelverbindung und fordern ihn zum Aufbau einer Konferenzverbindung auf,
  - bleiben Konferenzteilnehmer bis zum Ende des Nachschiebens.

**Triebfahrzeugführer nachzuschiebender Zug**

- (2) Triebfahrzeugführer nachzuschiebender Züge
- stellen nach Aufforderung durch den nachschiebenden Triebfahrzeugführer eine Konferenzverbindung zwischen beiden Triebfahrzeugführern und dem Fahrdienstleiter her,
  - lassen die Konferenzverbindung bis zum Ende des Nachschiebens bestehen,
  - dürfen während des Nachschiebens nur den Fahrdienstleiter erneut in die Konferenzverbindung aufnehmen.

**Örtliche Besonderheiten**

- (3) Örtliche Besonderheiten zum Nachschieben werden den Triebfahrzeugführern im Streckenbuch bekannt gegeben.

\*

